

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)

vom 08. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juli 2022)

zum Thema:

Straßenreinigung in den Privatstraßen am Malchower Weg hinterfragen und zurücknehmen

und **Antwort** vom 19. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Juli 2022)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12500

vom 8. Juli 2022

über Straßenreinigung in den Privatstraßen am Malchower Weg hinterfragen und zurücknehmen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Gilt für die Senatsverwaltung eine Straße wie die Privatstraßen am Malchower Weg, in der bei der Begegnung eines Fahrzeugs mit einem Fußgänger sich stets beide mit äußerster Vorsicht bewusst an den Rand drängen, um eine Kollision zu vermeiden, als „genügend ausgebaut“ für die Einteilung in das Straßenreinigungsverzeichnis „A“?

Antwort zu 1:

Bei der Beurteilung des vorhandenen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßenlandes kommt es darauf an, ob ein weiterer Ausbau mit befestigten Gehwegen möglich ist. Dafür ist das Vorhandensein von entsprechenden Randstreifen notwendig. Ist das der Fall, handelt es sich um Straßen, welche nicht genügend ausgebaut sind. Bei den Privatstraßen 2, 3, 4, 7 und 8 sind keine entsprechend breiten Randstreifen vorhanden, weil das gewidmete Straßenland in diesen Straßen über die gesamte Breite mit Asphalt befestigt und es ersichtlich ist, dass ein über den jetzigen Ausbauzustand hinausgehender Ausbau in den genannten Straßen nicht möglich ist. Auf die Breite des öffentlichen Straßenlandes kommt es bei der Beurteilung des Ausbauzustandes nicht an. Die örtlichen Gegebenheiten in der Privatstraße 10 zwischen Privatstraße 12 und Privatstraße 4 sowie zwischen Privatstraße 5 und Privatstraße 9 unterscheiden sich von den zuvor genannten Straßen, weil in dieser Straße neben einer befestigten Fahrbahn auch zwei befestigte Gehwege vorhanden sind.

Die Privatstraßen 1, 5, 6, 9, 10 zwischen Privatstraße 4 und Privatstraße 5 sowie die Privatstraße 12 sind im Übrigen nicht genügend ausgebaut und daher weiterhin dem Straßenreinigungsverzeichnis C zugeordnet.

Frage 2:

Da die BSR ankündigt hat, die Straße und nicht den Gehweg zu reinigen, es aber dennoch durch die objektiven Gegebenheiten tut, entfällt damit die Pflicht zur Gehwegreinigung durch den Anlieger?

Antwort zu 2:

Die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) müssen das gesamte öffentliche Straßenland nach dem vorgegebenen Reinigungssturnus reinigen. Zum öffentlichen Straßenland gehören, wenn vorhanden, auch Gehwege und Straßenbegleitgrün.

Die Anliegerinnen und Anlieger der in den Straßenreinigungsverzeichnissen A – C aufgeführten Straßen sind gemäß § 4 Absatz 4 Straßenreinigungsgesetz (StrReinG) nur zum Winterdienst jeweils vor ihren Grundstücken auf den in gleicher oder ähnlicher Richtung verlaufenden nächstgelegenen Gehwegen einschließlich der zu den Grundstücken abzweigenden oder im Bereich von Eckabstumpfungen befindlichen Gehwegabschnitten verpflichtet.

Wenn es in Straßen keine Gehwege gibt, dann sind die Straßenteile, die bevorzugt dem Fußgängerverkehr dienen, wie Gehwege zu behandeln (§ 3 Abs. 4 StrReinG). Es sind also entsprechende Bereiche für die Fußgängerinnen und Fußgänger in einer Breite von mindestens einem Meter vom Schnee zu beräumen und bei Glätte entsprechend mit abstumpfenden Streumitteln (Sand, Kies oder Splitt) zu bestreuen.

Frage 3:

Wird die BSR ihre Gebühren für de facto bereits gereinigte Straßen erheben bzw. werden sie erhoben, ohne dass im Winter von ihr gereinigt wird (Doppelbelastung)?

Antwort zu 3:

Die Kosten der von den BSR durchzuführenden ordnungsmäßigen Straßenreinigung sind zu 75 % durch Gebühren zu decken. Die restlichen 25 % der Kosten trägt das Land Berlin. Die zusätzlichen Kosten des von den BSR durchzuführenden Winterdienstes trägt ebenfalls das Land Berlin.

Frage 4:

Werden die erhobenen Gebühren um den Anteil der durch die Anlieger erbrachten Straßenreinigungsleistungen reduziert?

Antwort zu 4:

Bei der Durchführung der ordnungsmäßigen Straßenreinigung in Straßen des Straßenreinigungsverzeichnisses A besteht nur die Pflicht der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer zur Durchführung des Winterdienstes auf den Gehwegen oder Gehbereichen. Diese Verpflichtung hat keinen Einfluss auf die Berechnung der Gebühren.

Frage 5:

Auf welcher Rechtsgrundlage soll das alles geschehen?

Antwort zu 5:

Die Rechtsgrundlage für die Durchführung der ordnungsmäßigen Straßenreinigung ist das Straßenreinigungsgesetz (StrReinG) vom 19.12.1978 (GVBl. S. 2157), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 1444).

Diese Vorschrift wird konkretisiert durch die Verordnung über die Straßenreinigungsverzeichnisse und die Einteilung in Reinigungsklassen, zuletzt geändert durch die 24. Änderungsverordnung vom 29.04.2022. Diese Verordnung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin (GVBl. Nr. 31 v. 21.06.2022 S. 197) veröffentlicht worden und am 01.07.2022 in Kraft getreten.

Frage 6:

Ist die Senatsverwaltung bereit, eine Rückstufung des Privatstraßenviertels in das Straßenreinigungsverzeichnis „C“ vorzunehmen, um die oben beschriebenen rechtlichen Konflikte grundsätzlich zu vermeiden?

Antwort zu 6:

Aufgrund der Sach- und Rechtslage sowie aus Gründen der Gleichbehandlung mit Anwohnerinnen und Anwohnern anderer in das Straßenreinigungsverzeichnis A zugeordneten Straßen, ist eine Eingruppierung der Privatstraßen 2, 3, 4, 7, 8 und der Privatstraße 10 zwischen Privatstraße 12 und Privatstraße 4 sowie zwischen Privatstraße 5 und Privatstraße 9 in das Straßenreinigungsverzeichnis C nicht mehr möglich.

Berlin, den 19.07.2022

In Vertretung

Dr. Silke Karcher
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz